

INHALT

1.	AUFGABEN DER STELLE UND DES AUFTRAGGEBERS	2
1.1.	Aufgaben der Umweltgutachterorganisation	2
1.2.	Aufgaben des Auftraggebers bei der Validierung von Ökobilanzen LCA	2
1.3.	Regelungen zur Arbeitssicherheit	3
1.3.1.	Auftraggeber	3
1.3.2.	Umweltgutachterorganisation	3
2.	GÜLTIGKEIT UND NUTZUNG DER GÜLTIGKEITSERKLÄRUNG	3
3.	BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS	4
3.1.	Ende des Nutzungsrechts der Gültigkeitserklärung	4
3.2.	Umweltgutachterorganisation	4
3.3.	Auftraggeber	5
4.	GELTUNGSBEREICH.....	5

Haben Sie Fragen zu unseren Zertifizierungsbedingungen? Wir helfen Ihnen gern weiter.

Sie erreichen uns per Mail info.tncert@tuev-nord.de.

TÜV NORD CERT Prüf- und Umweltgutachter GmbH
Am TÜV 1
30591 Hannover
www.tuev-nord-cert.de

1. AUFGABEN DER STELLE UND DES AUFTRAGGEBERS

1.1. Aufgaben der Umweltgutachterorganisation

Die TÜV NORD CERT Prüf- und Umweltgutachter GmbH (im Folgenden: „Umweltgutachterorganisation“) verpflichtet sich, alle ihr zugänglich gemachten Informationen über das Unternehmen des Auftraggebers entsprechend der vereinbarten Vertraulichkeitsregelungen vertraulich zu behandeln und nur für den vereinbarten Zweck auszuwerten. Zugänglich gemachte Unterlagen und Informationen werden nicht an Dritte weitergegeben. Hiervon ausgeschlossen ist die Bereitstellung von Dokumenten für Akkreditierungsstellen im Rahmen der Überwachung der Umweltgutachterorganisation bzw. der Einzelgutachter sowie die ausführliche Berichterstattung an die Schiedsstelle in Streitfällen. Die Umweltgutachterorganisation führt die Verfahren nach eigenen dokumentierten Regelungen auf Basis der jeweiligen rechtlichen Regelungen oder Normen durch. Grundlage sind die Forderungen der im Angebot genannten rechtlichen Regelungen bzw. Normen, die der Akkreditierung zugrundeliegenden nationalen Rechtsvorschriften.

Die Umweltgutachterorganisation führt die Verfahren auf dieser Grundlage durch und erklärt bei positivem Ergebnis die Ökobilanz für gültig.

Beschwerden Dritter über ein von der Umweltgutachterorganisation kritisch geprüfte Ökobilanz werden schriftlich erfasst, geprüft und abschließend behandelt.

Die Umweltgutachterorganisation nimmt Beschwerden und Einsprüche des Auftraggebers zum Verfahren schriftlich auf, prüft den Sachverhalt und geht den Beschwerden / Einsprüchen nach. Wird zwischen dem Auftraggeber und der Umweltgutachterorganisation keine Einigung erzielt, kommt das im Internet der TÜV NORD CERT (www.tuev-nord-cert.de) veröffentlichte Beschwerde- / Einspruchsverfahren zur Anwendung.

1.2. Aufgaben des Auftraggebers bei der Validierung von Ökobilanzen LCA

Der Auftraggeber stellt der Umweltgutachterorganisation alle sich auf die Validierung beziehenden Dokumente rechtzeitig (2 Wochen) vor dem Audit zur Verfügung. Insbesondere sollten die folgenden Dokumente (falls zutreffend) vor der kritischen Prüfung zur Verfügung gestellt werden

- das Ziel und den Untersuchungsrahmen der Ökobilanz
- die Plausibilität der festgelegten Systemgrenzen
- die Qualität und Zuverlässigkeit der Daten der Sachbilanz
- die Sachbilanz Produktionsphase (Stückliste) soweit vorhanden
- die Wirkungsabschätzung (Beurteilung von Größe und Bedeutung potenzieller Umwelteinwirkungen eines Produktsystems)
- die Auswertung (Beurteilung der Ergebnisse und Schlussfolgerungen)
- den abschließenden Bericht über die LCA.

1.3. Regelungen zur Arbeitssicherheit

1.3.1. Auftraggeber

Rechtzeitig vor dem vor-Ort-Termin übermittelt der Auftraggeber Informationen über Gefährdungen und Belastungen, die von der Arbeitsumgebung im Betrieb des Auftraggebers ausgehen können.

Der Auftraggeber verfügt über angemessene Vorkehrungen für Erste-Hilfe-, Alarm- und Rettungsmaßnahmen.

Der Auftraggeber stellt sicher, dass Mitarbeitende der Umweltgutachterorganisation nur in Begleitung eines Mitarbeitenden des Auftraggebers tätig werden.

1.3.2. Umweltgutachterorganisation

Mitarbeitende der Umweltgutachterorganisation dürfen nur tätig werden, wenn sichere Zustände hergestellt sind. Sie haben das Recht, bei unzumutbaren Gefährdungen / Belastungen die Tätigkeit nicht durchzuführen.

2. GÜLTIGKEIT UND NUTZUNG DER GÜLTIGKEITSERKLÄRUNG

Die Gültigkeitserklärung spiegelt den zum Abschluss des Verfahrens (kritische Prüfung) vorgefundenen Zustand wider. Sie enthält keine die Zukunft betreffende Aussagen. Etwaige wesentliche Änderungen oder neue Sachverhalte oder Erkenntnisse sind der Umweltgutachterorganisation unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Etwaige Produktänderungen, neue Sachverhalte oder Erkenntnisse über die Lebenszyklusphasen eines Produktes machen die LCA-Gültigkeitserklärung ungültig. Die Umweltgutachterorganisation entscheidet nach eingehender Prüfung, ob eine Änderung, Neuausstellung oder das Zurückziehen einer Gültigkeitserklärung erforderlich ist.

Im Falle der kritischen Prüfung der LCA-Methodik für Produktgruppen beschränkt sich die Gültigkeit der Gültigkeitserklärung auf ein Jahr zum Abschluss der kritischen Prüfung. Weiterhin gilt auch hier, dass etwaige Produktänderungen oder sich ändernde Sachverhalte im Bezug auf das Produkt die Gültigkeitserklärung ungültig machen und der Umweltgutachterorganisation unverzüglich gemeldet werden müssen. Nach eingehender Prüfung entscheidet diese, ob eine Änderung, Neuausstellung oder das Zurückziehen einer Gültigkeitserklärung erforderlich ist.

Die Gültigkeitserklärung ist in deutscher und ggf. in englischer Sprache ausgeführt. Eine Übertragung in andere Sprachen erfolgt nach bestem Wissen. Im Zweifel oder bei Widersprüchen ist allein die deutsche bzw. die englische Version maßgeblich.

Die Gültigkeitserklärung darf nicht irreführend z.B. zu Zwecken der Werbung verwendet werden.

Der Auftraggeber hat dafür einzustehen, dass die Gültigkeitserklärung im Wettbewerb nur so verwendet wird, dass eine der Validierung entsprechende Aussage über den validierten Bereich bzw. Gegenstand des Auftraggebers gemacht wird.

Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen des Wettbewerbes nicht der Eindruck entsteht, es habe sich bei der Validierung durch die Umweltgutachterorganisation um eine amtliche Überprüfung gehandelt.

Sollte die Umweltgutachterorganisation aufgrund vertragswidriger Nutzung der Gültigkeitserklärung durch den Auftraggeber nach den Grundsätzen der Produkthaftung in Anspruch genommen werden, so ist der Auftraggeber verpflichtet, die Umweltgutachterorganisation von allen Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für Fälle, in denen die Umweltgutachterorganisation durch Werbeaussagen oder aufgrund sonstigen Verhaltens des Auftraggebers von Dritten in Anspruch genommen wird.

Der Auftraggeber erhält das nicht übertragbare und nicht ausschließliche Recht, die Gültigkeitserklärung entsprechend dem zuvor Gesagten zu nutzen. Bei Entzug der Gültigkeitserklärung darf diese ab Datum des Entzugs (unabhängig von der Vertragslaufzeit) nicht genutzt werden.

Die Verwendung der Gültigkeitserklärung ist auf den Auftraggeber beschränkt und darf nicht ohne ausdrückliche Genehmigung durch die Umweltgutachterorganisation vom Auftraggeber auf Dritte oder Rechtsnachfolger übertragen werden. Falls eine Übertragung gewünscht wird, ist ein entsprechender Antrag zu stellen. Gegebenenfalls ist eine erneute kritische Prüfung durchzuführen.

3. BEENDIGUNG DES NUTZUNGSRECHTS

3.1. Ende des Nutzungsrechts der Gültigkeitserklärung

Das Recht des Auftraggebers, die Gültigkeitserklärung zu nutzen, endet mit sofortiger Wirkung automatisch, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn u.a.

- der Auftraggeber Veränderungen der für die Gültigkeitserklärung maßgeblichen Verhältnisse nicht unverzüglich der Umweltgutachterorganisation anzeigt,
- die Gültigkeitserklärung in einer gegen Ziffer 2. verletzenden Weise verwendet wird,
- über das Vermögen des Auftraggebers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein gegen ihn gerichteter Antrag auf Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird,
- wettbewerbsrechtlich oder den gewerblichen Rechtsschutz betreffende Auseinandersetzungen über die Gültigkeitserklärung entstehen.
- nach Ablauf eines Jahres ohne anschließendes Überwachungsaudit oder ggfs. Neubeauftragung (Gilt nur für die kritische Prüfung der LCA-Methodik für Produktgruppen).

3.2. Umweltgutachterorganisation

Die Umweltgutachterorganisation ist berechtigt, eine Gültigkeitserklärung auszusetzen oder für ungültig zu erklären, falls der Umweltgutachterorganisation nachträglich entsprechende neue Erkenntnisse zur Beurteilung des Verfahrens oder des Ergebnisses des Verfahrens bekannt werden.

Die Umweltgutachterorganisation behält sich vor, in Bezug auf Validierung, über Erteilung oder Verweigerung der Gültigkeitserklärung, der Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs der Gültigkeitserklärung, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach einer Zurückziehung zu entscheiden.

Die Umweltgutachterorganisation hat das Recht, bei Eintreten der in 3.1 aufgeführten Gründe nach sachkundiger Analyse ein Devalidierungsverfahren einzuleiten und Gültigkeitserklärung zurückzuziehen bzw. für ungültig zu erklären.

3.3. Auftraggeber

Bei Beendigung des Nutzungsrechtes ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Gültigkeitserklärungen (Originale, Kopien, pdf-Dokumente) unverzüglich einzuziehen sowie das Werben mit ihnen einzustellen.

4. GELTUNGSBEREICH

Die Allgemeinen Bedingungen für die kritische Prüfung von Ökobilanzen, gelten entsprechend für Ergänzungen und Parallelzertifikate.